

### Dräger-Info Aktualisierung der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) im Dezember 2024

23. April 2025



#### Die neue Gefahrstoffverordnung

Die [Gefahrstoffverordnung \(GefStoffV\)](#) nimmt in Deutschland eine zentrale Rolle bei der Gewährleistung der Arbeitssicherheit ein. Sie schützt Menschen und die Umwelt vor schädlichen Auswirkungen gefährlicher Stoffe, indem sie klare Regeln zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung vorgibt. Zudem werden Maßnahmen für den sicheren Umgang am Arbeitsplatz sowie Beschränkungen für die Herstellung und Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe festgelegt.

Mit der Ende 2024 durchgeführten Novelle wurden wichtige Änderungen eingeführt, die vor allem krebserzeugende, keimzellmutagenen und reproduktionstoxische Stoffe (sog. KMR-Stoffe) betreffen und das bereits bestehende System zur Risikobeurteilung weiter konkretisieren. Im Fokus steht unter anderem die vollständige Integration des sogenannten Risikobezogenen Maßnahmenkonzepts für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen, welches in Deutschland bislang über die [Technische Regel für Gefahrstoffe \(TRGS\) 910](#) bekannt war.

#### Akzeptanz- und Toleranzkonzentrationen als zusätzliche Grenzwerte

Dabei wird nun auch in der Gefahrstoffverordnung analog zur TRGS 910 zwischen Akzeptanz- und Toleranzkonzentrationen unterschieden. Die Akzeptanz- bzw. Toleranzkonzentration ist die Konzentration eines als krebserzeugend eingestuftes Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz, die bei 40jähriger arbeitstäglicher Exposition mit dem Akzeptanz- bzw. Toleranzrisiko assoziiert ist.

Bei Einhaltung der Akzeptanzkonzentration wird das Risiko einer Krebserkrankung als niedrig und akzeptabel angesehen (Bereich niedrigen Risikos). Bei Überschreitung der Toleranzkonzentration wird das Risiko einer Krebserkrankung als hoch und nicht tolerabel angesehen (Bereich hohen Risikos). Dazwischen erstreckt sich der Bereich mittleren Risikos, in dem die Dringlichkeit von Schutzmaßnahmen bereits erhöht, aber noch nicht in gleicher Weise wie bei überschrittener Toleranzgrenze ist. Diese risikobasierten Konzentrationen sind keine rechtsverbindlichen Grenzwerte im klassischen Sinne.

## **Verbindliche Grenzwerte: Der AGW und der BOELV**

Parallel bestehen weiterhin der [Arbeitsplatzgrenzwert \(AGW\)](#) und gegebenenfalls europäische Grenzwerte (Binding Occupational Exposure Limit Values, kurz **BOELV**). Sowohl der AGW als auch der BOELV sind verbindlich. In Deutschland sind der BOELV und der AGW häufig identisch. Alle diese Werte müssen in der **Gefährdungsbeurteilung** berücksichtigt und übereinandergelegt werden, um die tatsächliche Gefährdung **realistisch einzuschätzen** und die **korrekten Maßnahmen** treffen zu können.

## **Praktische Bedeutung der Verordnung**

Für die **betriebliche Praxis** bedeutet dies, dass Arbeitgeber bei Tätigkeiten mit KMR-Stoffen, die im mittleren bzw. hohen Risikobereich liegen, konkrete **Maßnahmen einleiten und diese dokumentieren** müssen. Vorrang haben immer technische Lösungen, hervorgehoben werden geschlossene Systeme oder Absaugungen, um die Konzentration der Gefahrstoffe am Arbeitsplatz zu senken. Ist das nicht möglich oder reicht es nicht aus, **muss persönliche Schutzausrüstung bereitgestellt werden**, wozu im ersten Schritt auch [Atemschutzgeräte](#) zählen.

Diese **Maßnahmen** dürfen jedoch laut Verordnung **keine Dauerlösung** sein, sondern nur so lange eingesetzt werden, bis **effizientere technische oder organisatorische Alternativen** geschaffen sind.

Lässt sich der **AGW nicht einhalten** oder befindet man sich im **mittleren Risikobereich**, ist unverzüglich ein **Maßnahmenplan** zu erstellen. Darin wird festgehalten, mit welchen Schritten und in welchem Zeitraum die Exposition gesenkt werden soll. **Befindet man sich**, ggf. auch trotz der umgesetzten Maßnahmen, im **hohen Risikobereich**, **gelten zusätzliche verschärfte Vorgaben und die Behörden sind zu informieren**. Hierfür räumt die Novelle eine Frist von zwei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit ein, binnen der die zuständigen Aufsichtsbehörden über die Situation und den Maßnahmenplan in Kenntnis gesetzt werden müssen.

## **Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten**

Die **Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten** werden mit der Novelle weiter ausgebaut. Neben der **Gefährdungsbeurteilung** spielt das **Expositionsverzeichnis** eine wesentliche Rolle, dass alle Beschäftigten erfasst, die krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder neuerdings auch reproduktionstoxischen Stoffen der Kategorie 1A/1B ausgesetzt sind. Bei **krebserzeugenden und keimzellmutagenen Stoffen** ist eine Aufbewahrung dieser Daten über **40 Jahre** erforderlich, während für **reproduktionstoxische Stoffe** eine Frist von **mindestens fünf Jahren** gilt.

Das [Gefahrstoffinformationssystem der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung](#) (DGUV) und die [Dräger Voice](#) bieten gute Anlaufstellen, um **zuverlässige Informationen** zu denen im Betrieb genutzten Gefahrstoffen zu finden.

Eine wesentliche **Erleichterung für Unternehmen** besteht darin, dass die Übermittlung dieser Expositionsdaten an die Unfallversicherungsträger oder die DGUV **keine ausdrückliche Einwilligung der Beschäftigten** mehr erfordert. Damit soll einerseits der **Verwaltungsaufwand sinken**, andererseits wird die **langfristige Sicherung der Daten** im Interesse der Beschäftigten gewährleistet, falls es später um den Nachweis berufsbedingter Erkrankungen geht.

Um der Verpflichtung der Gefahrstoffverordnung nachzukommen, können die Expositionsdaten auch digital an die [ZED: Datenbank zur zentralen Erfassung gegenüber krebserzeugenden Stoffen exponierter Beschäftigter \(ZED\)](#) übermittelt werden.

## **Ausbildung und Fortbildung**

Ein **weiterer zentraler Punkt** der Änderungen betrifft die **Ausbildung und Fortbildung** derjenigen, die entweder direkt mit Gefahrstoffen arbeiten oder Expositionen und Maßnahmen bewerten. Bisher stand in der Gefahrstoffverordnung nur, dass bei messtechnischen Arbeitsplatzmessungen von Gefahrstoffen die **Fachkunde** ausdrücklich nachgewiesen werden muss. Nun wurde ergänzt, dass **Personen die geeigneten Methoden zur Ermittlung der Exposition am Arbeitsplatz anwenden**, ebenfalls fachkundig sein müssen.

Bei **Freigabemessungen** vor Arbeitsaufnahme in **Behältern, Silos und engen Räumen** ([DGUV Regel 113-004](#)), in welchen z.B. **erhöhte Gefahrstoffkonzentrationen** vorhanden sein können, wird eine [Fachkunde zum Freimessen](#) gefordert.

**Fachkundig ist nach wie vor**, wer entweder eine entsprechende **Berufsausbildung**, eine **hinreichende Berufserfahrung** oder eine **zeitnahe berufliche Tätigkeit** im einschlägigen Bereich vorweisen kann und sich [regelmäßig fortbildet](#).

## **Exkurs: Arbeiten mit Asbest**

Die überarbeitete Gefahrstoffverordnung enthält auch wesentliche Änderungen für Tätigkeiten mit Asbest beim Bauen im Bestand. In einem eingeführten Ampel-Modell werden **risikobasiert Konzentrationen bewertet**. Als hohes Risiko werden Faserstaubbelastungen mit  $>100.000$  Fasern /m<sup>3</sup>, als mittleres Risiko Belastungen unter 100.000 Fasern/m<sup>3</sup> und als geringes Risiko Belastungen unter 10.000 Fasern/m<sup>3</sup> definiert. Zusätzlich wurde die Stichtagsregelung eingeführt, ab dem alle vor dem 31.10.1993 errichteten Gebäude als potenziell Asbest gefährdet eingestuft wurden (z.B. Asbest in Bausubstanz oder Baumaterialien). Tätigkeiten mit potenziell asbesthaltigen Materialien erfordern Sachkunde. Die Übergangsfrist wurde auf 3 Jahre festgelegt.

## **Fazit**

Insgesamt zeigt sich, dass die Novelle der Gefahrstoffverordnung den präventiven Schutz vor krebserzeugenden Stoffen weiter schärft und für reproduktionstoxische Stoffe mit vergleichbar hohem Gefährdungspotenzial ähnliche Regelungen schafft. Unternehmen müssen nun noch mehr Gewicht auf eine detaillierte Gefährdungsbeurteilung, ggf. das Ausarbeiten von Maßnahmen, eine sorgfältige und aktuelle Dokumentation sowie die konsequente Unterweisung oder Schulung legen.

Letztlich unterstützt die Novelle das Ziel, Gesundheitsgefahren im Arbeitsumfeld weiter zu minimieren, und bringt mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit bei der Beurteilung und Kontrolle gefährlicher Stoffe.

UNTERNEHMENSZENTRALE

Drägerwerk AG & Co. KGaA

Moislinger Allee 53–55  
23558 Lübeck, Deutschland

Hersteller:

Dräger Safety AG & Co. KGaA

Revalstraße 1  
23560 Lübeck, Deutschland